



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0102 vom 15.04.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	08.05.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Genehmigung eines durch den Haupt- und Finanzausschuss gefassten Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 Abs. 1 GO NW;
hier: Verwendung des Wappens der Stadt Ochtrup durch den Heimatverein Ochtrup e.V.**

Beschlussvorschlag:

Der im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 (1) GO NW i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup durch den Haupt- und Finanzausschuss gefasste Beschluss, dem Heimatverein Ochtrup e.V. die Erlaubnis zu erteilen, das Wappen der Stadt Ochtrup an dem jährlich zum 01. Mai traditionell aufgestellten Maibaum anzubringen, wird genehmigt.

Sachdarstellung:

Anlage Mit Schreiben vom 13.03.2014 teilte der Heimatverein Ochtrup e.V. mit, dass der bereits seit 10 Jahren traditionell vom Heimatverein in der Fußgängerzone aufgestellte Maibaum in diesem Jahr erstmalig mit Zunftzeichen einiger Ochtruper Handwerksbetriebe versehen werden soll. Neben diesen Zunftzeichen soll auch das Wappen der Stadt Ochtrup angebracht werden, um somit die städtische Verbundenheit mit dem Heimatverein zu dokumentieren.

Daher beantragte der Heimatverein Ochtrup e.V. die Genehmigung auf Verwendung des Ochtruper Stadtwappens zur Anbringung an den traditionell jährlich durch den Heimatverein in der Fußgängerzone aufgestellten Maibaum.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup findet das Wappen für architektonischen Schmuck an öffentlichen Bauwerken und als Hoheitszeichen, z.B. an städtischen Fahrzeugen und öffentlichen Aushängen usw., Verwendung.

Die Verwendung des Wappens zu anderen Zwecken bedarf gemäß § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup der Genehmigung des Rates.

Da die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ochtrup zeitlich nach der Aufstellung des diesjährigen Maibaumes geplant war, fasste im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NW der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 09.04.2014 im Wege der Dringlichkeit den folgenden Beschluss:

„Im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 (1) GO NW i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup wird dem Heimatverein Ochtrup e.V. die Genehmigung erteilt, das Wappen der Stadt Ochtrup an dem jährlich zum 01. Mai traditionell aufgestellten Maibaum anzubringen.“

Diese Dringlichkeitsentscheidung des Ausschusses muss dem Rat gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Umweltrelevanz:

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert